

# **Jugendordnung des Sport-Club Eintracht 1943 Mülheim-Ruhr e.V**

---

## **§ 1 Rechtsgrundlage**

Der Sport-Club Eintracht 1943 Mülheim-Ruhr e.V erkennt die Jugendordnung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V und der entsprechenden Fachverbände an.

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahren sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

## **§ 2 Aufgaben der Vereinsjugend**

Die Jugend des Vereins ist in der Vereinsjugend zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.

Die Aufgaben des Jugendbereichs werden durch die Vereinsjugend wahrgenommen. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig und eigenverantwortlich. Sie wird durch den/die Jugendvorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Jugendvorsitzende(n) vertreten.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

## **§ 3 Organe**

Die Organe sind:

die Jugendversammlung  
dem Jugendvorstand

## **§ 4 Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlung.

a) Zusammensetzung

Er besteht aus:

- dem Jugendvorstand,
- allen Mitgliedern des Vereins bis 18 Jahre,
- allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins.

Jedes stimmberechtigte Mitglied, oder dessen gesetzlicher Vertreter, hat eine nicht übertragbare Stimme.

Aufgaben der Jugendversammlung

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstand,
- Vorlage eines Haushaltsplanes zur Bestätigung durch die Gesamtmitgliederversammlung.
- Entlastung der Jugendvorstand,
- Wahl des Jugendvorstand,
  
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten, gemeinsame Veranstaltungen und Vorschläge zur Vereinsgestaltung.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom/von der Vorsitzenden 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 13 entsprechende Anwendung.

## **§ 5** **Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stv. Vorsitzenden,
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in,

Der/die Vorsitzende des Jugendvorstand ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig.  
Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Satzung des Vereins.

Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstand ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

## **§ 6** **Jugendordnungsänderung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufener außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

## **§7** **Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.

Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung des Sport-Club Eintracht 1943 Mülheim-Ruhr e.V.

Mülheim a.d. Ruhr, den 25.03.2017